

RS Vwgh 2004/5/17 2004/06/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.05.2004

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ARHG §34 Abs1;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

AVG §8;

Rechtssatz

Gegenstand eines Auslieferungsverfahrens ist ein Auslieferungsersuchen eines anderen Staates. Dem Beschwerdeführer, der in dem verfahrensgegenständlichen Auslieferungsverfahren nicht Antragsteller war, kam ein Recht auf bescheidmäßige Erledigung bzw. auf Entscheidung über das Auslieferungsersuchen des ausländischen Staates gemäß § 73 Abs. 1 AVG nicht zu. Wenn aber dem Beschwerdeführer kein Recht auf bescheidmäßige Erledigung des Auslieferungsersuchens zukam, kann ihm auch kein Recht auf eine inhaltlich bestimmte Erledigung des Ersuchens des ausländischen Staates (nämlich - wie dies der Beschwerdeführer geltend macht - in Form einer Ablehnung) zuerkannt werden. Schon aus diesem Grund kann der Beschwerdeführer in dem geltend gemachten Recht durch den angefochtenen Bescheid nicht verletzt sein.

Schlagworte

Parteistellung Parteienantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004060037.X02

Im RIS seit

23.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at